

Hochschule für Technik und Wirtschaft  
Rektorat  
Friedrich-List-Platz 1  
01069 Dresden

Dresden, 11.12.2019

## **Antwort auf und Widerspruch gegen die Verweigerung der Genehmigung der Beitragsordnungen der Studentinnen und Studentenschaft vom 17.09.2019 und 01.10.2019**

Sehr geehrter Herr Rektor Prof. Stenzel,

mit Bedauern habe wir die unerwartete Verweigerung der notwendigen Genehmigung unserer Beitragsordnung zur Kenntnis genommen.

Die durch Sie angegebenen Gründe und die Erklärung, dass es sich um rechtswidrige Regelungen handelt, können wir nicht nachvollziehen. Wir beantragen daher erneut die Genehmigung. Für uns ist nicht direkt ersichtlich, dass es sich um einen Bescheid handelt. Im Falle eines Bescheides möchten wir diesem widersprechen.

Selbstverständlich möchten wir gern auf Ihr Schreiben eingehen und Ihnen darstellen, warum wir Ihrer Ausführung nicht folgen können. Insbesondere den Charakter von Rechtswidrigkeit sehen wir nicht. Gern hätten wir den aktuellen Missstand umgangen, zum Beispiel durch die Möglichkeit einer Erklärung im Vorfeld. Im Sinne der bisher guten Zusammenarbeit wäre dieses Verfahren wünschenswert gewesen, auch da wir sicher sind, dass die Genehmigung dann erteilt worden wäre. Es sei außerdem auf unsere ständige Gesprächsbereitschaft, insbesondere zu den üblichen Gesprächen zwischen Rektorat und StuRa verwiesen.

Wir verweisen zudem auf die anhängigen Beschlüsse, die ebenso als Begründung und Erklärung dienen können.

Im Folgenden haben wir argumentativ die Korrektheit der vorliegenden Beitragsordnungen begründet.

## Zu 1.

Uns erschließt sich der faktische und juristische Unterschied im Begriff der Rückzahlung nicht. Dies ist unter anderem dadurch bedingt, dass aus Ihrem Schreiben nicht hervorgeht, inwiefern dieser Begriff im Rahmen der Beitragsordnung angepasst werden müsste, um eine Verweigerung der Genehmigung diesbezüglich zu umgehen. Der Begriff "Rückzahlung" ist unsererseits schlicht analog der Regelung der Beitragordnung des Studentenwerkes übernommen wurden.

Um einen Vergleich zu schaffen wäre es möglich, stattdessen die Begrifflichkeit der Rückerstattung in Erwägung zu ziehen, mindestens diese ist in der Beitragsordnung des Studentenwerks Dresden, allerdings gepaart mit dem Begriff der Rückzahlung, vorzufinden.

Aus unserer Sicht stehen beide Begriffe in keinerlei Widerspruch zueinander, da eine Rückerstattung bzw. Erstattung zwangsweise einen Zahlungsvorgang, sprich eine Rückzahlung impliziert, zumindest insofern keine Verrechnung stattfinden kann, bzw. diese zulässig wäre. In unserem Fall kommt jedoch ausschließlich der Vorgang einer Zahlung in Betracht. Der Begriff der Rückzahlung ersetzt somit lediglich den Begriff der Rückerstattung oder ähnlichen.

Abseits der Verweigerung aufgrund der Begrifflichkeit ist aus unserer Sicht vielmehr der Vorgang selbst wesentlich.

Wie von Ihnen bereits richtig dargelegt, ist die Hochschule u.a. zuständig für den Einzug, die Prüfung und der vollständigen Weiterleitung der Beiträge der Studentenschaft an den StuRa. Die Erhebung des Beitrags obliegt allerdings ausschließlich der Studentenschaft. Keineswegs existiert eine Vereinbarung zwischen Hochschule und Studentenschaft, aus welcher hervorgeht, dass die Hochschule zur Rückzahlung oder Erstattung des Beitrags ermächtigt ist. Ebenso existiert analog dazu keine Vereinbarung mit dem Studentenwerk Dresden, aus dessen Beitragsordnung unter anderem hervorgeht, dass eine Rückzahlung des Beitrages während des laufenden Semesters ausgeschlossen und eine Rückerstattung des Beitrags vor Beginn des Semesters lediglich auf Antrag beim Studentenwerk möglich ist. Dies umfasst allerdings lediglich den Begriff des Beitrags und nicht wie von Ihnen geschildert den Begriff von zu viel gezahltem Geld, in welcher Form auch immer dies vorkommt. Es ist schlichtweg nicht möglich, mehr Beitrag zu entrichten als von der zuständigen Stelle gefordert wird. Zahlungen, welche die Beitragshöhe überschreiten, sind folglich nicht Bestandteil des Beitrags. Demnach findet keine Rückzahlung oder Erstattung des Beitrags von Seiten der Hochschule statt, sondern eine Rückzahlung von zu viel gezahltem Geld, welches nicht Beitragsbestandteil war. Würde der Beitrag jedoch zu Unrecht oder fälschlicher Weise erhoben werden, so obliegt die Prüfung und Erstattung dessen, vorerst bei der Studentenschaft und nicht bei der Hochschule, wobei auch hier aus unserer Sicht lediglich ein Erstattungsanspruch und keineswegs ein Recht auf automatisierte Erstattung oder Rückzahlung besteht.

Da die Erhebung des Beitrags im Rahmen von Immatrikulations- und Rückmeldeverfahren erfolgt, ist derzeit fraglich, inwiefern eine Rückzahlung durch die Hochschule vor Immatrikulation oder Rückmeldung, und somit auch vor Semesterbeginn, erfolgen kann, bedingt durch den Umstand, dass für die Studentenschaft nicht klar ersichtlich ist, um welchen Zeitpunkt es sich bei der Immatrikulation oder Rückmeldung handelt. Aus unserer Sicht stellt der gesamte Vorgang der Immatrikulation oder Rückmeldung diesen Zeitraum dar, wodurch auch hier die Studentenschaft als beitragserhebende Stelle für Rückzahlungen oder Rückerstattungen zuständig ist. Demzufolge ist es der Hochschule ebenso wenig möglich eine

Rückzahlung oder Erstattung des Beitrags vorzunehmen, auch wenn ein Student z.B. vor Beginn des Semesters vom Studienplatz zurücktritt, da die Erhebung und Zahlung des Beitrags im Rahmen der Immatrikulation oder Rückmeldung erfolgt. Dies bezieht sich selbstverständlich, wie bereits beschrieben, nicht auf Bestandteile von Zahlungen, welche nicht Bestandteil des Beitrags sind.

## **Zu 2.**

Der Solidargedanke kann gar nicht verletzt werden, da die Inanspruchnahme eben jedem Mitglied möglich ist. Vor allem in Bezug auf die Kosten in Zusammenhang mit einer Krankheit wird der Solidargedanke im Gegenteil sogar geschöpft. (Ihre Beschreibung zu Solidarität können und wollen wir nicht nachvollziehen.) Immerhin beschreibt das Solidaritätsprinzip als wesentliches Merkmal die Sozialversicherungen in Deutschland, da die grundsätzliche Idee darin besteht, dass sich die Mitglieder einer Solidargemeinschaft gegenseitig und unabhängig von individuellen Merkmalen unterstützen. Bezug nehmend auf z. B. die deutsche Krankenversicherung haben alle Beitragszahler den gleichen Leistungsanspruch, unabhängig vom individuellen Krankheitsrisiko, zumal hierbei sogar nicht beitragszahlende Mitglieder, wie z. B. Familienangehörige etc. darauf Anspruch haben. Weiterhin ist es auch in diesem Rahmen nur dann möglich, die Leistungen in Anspruch zu nehmen, wenn eine Person „krank“ wird. Gleiches gilt im auch für die Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Aus unserer Sicht wird der Solidargedanke daher nicht verletzt, sondern sogar bestärkt. Vor allem in Bezug auf die Solidarität wird im Rahmen der Beitragserhebung jedem Beitragspflichtigen der gleiche Beitrag erhoben, und vor allem in Bezug auf die Erstattung der Kosten weniger Einzelner durch eine wesentlich größere Mehrheit, die Kosten der Einzelnen verringert, wobei gerade hier, im Gegenteil zur Forderung eines ärztlichen Attestes, die sozialen Verhältnisse der Studenten angemessen berücksichtigt werden.

Das die Beschaffung von ärztlichen Attesten zur Studienfinanzierung gehören sollen, halten wir für äußerst fragwürdig. Schließlich müssten diese Kosten demnach dem Erwerb, der Sicherung oder dem Erhalt des Studienplatzes dienen (vgl. Lernmaterialien) und könnten somit weiterführend als solche z. B. im Rahmen einer Steuererklärung als Werbungskosten angesetzt werden. Eben diesen Gedanken verfolgt der Gesetzgeber allerdings nicht, da Kosten im Zusammenhang mit Krankheiten als sogenannte außergewöhnliche Belastung bewertet werden. Eben jene Außergewöhnlichkeit lässt den Vergleich zu Lernmaterialien absurd erscheinen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass es zwingend notwendig ist, im Rahmen seines Studiums ein ärztliches Attest beizubringen, jedoch der Besitz eines Schreibblocks und eines Stiftes durchaus notwendig erscheint.

Wir verstehen uns keineswegs als „Krankenversicherung“ im allgemeinen Sinne, denn wir finanzieren nicht Arzneimittel oder andere Kosten, die sich durch Krankheit ergeben. Wir werden - entsprechend unserer getroffenen Regelung - nur die für die für alle zutreffenden Kosten für die entstehenden Gebühren für die Erstellung von den ärztlichen Attesten erstatten. Im Übrigen nehmen wir daher auch keine gesonderte „Bedürftigkeitsprüfung“ vor. (Ebensowenig wie die Prüfungsausschüsse derzeit eine gesonderte Prüfung der ärztlichen Atteste vornehmen.) Im Übrigen würde sie sich dies auch nicht mit dem Aufwand für die einzelnen Beträge vereinbaren lassen.

### Zu 3.

Die Darlegung des Hintergrundes für die Erhöhung des Betrages ist in 2. bereits erschöpft.

Mit freundlichen Grüßen



Florian Fuhlroth



Maximilian Franke



Johann Boxberger

Sprecherinnen und Sprecher des StuRa HTW Dresden

### Anlagen

<https://www.stura.htw-dresden.de/stura/sitzungen/2019/10/antraege/keine-erhebung-des-beitragsanteils-fuer-das-semestericket-fuer-studierende-anderer-hochschulen>

<https://www.stura.htw-dresden.de/stura/sitzungen/2019/10/antraege/rueckerstattung-des-beitrages-bei-ruecktritt-hmbomt>

<https://www.stura.htw-dresden.de/stura/sitzungen/2019/10/antraege/klarstellung-der-grundsuetzlichkeit-des-beitrages-hmbomt>

<https://www.stura.htw-dresden.de/stura/sitzungen/2019/10/antraege/umlage-der-kosten-vom-aerztlichen-attest>